



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
400/641/2011

bearbeitet von:
Mag.a Aigner DW 89995 / Mag. Puchner DW 89994 | Moser

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 26. Mai 2011

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzausgleichsgesetz 2008, das
Gesundheits- und Sozialbereich-
Beihilfengesetz und das Bundesfinanz-
gesetz 2011 geändert werden, und
Entwurf eines Pflegefondsgesetz;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Schreiben des BMF (GZ. BMF-111102/0025-II/3/2011) vom 13.5.2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden, sowie dem Entwurf eines Pflegefondsgesetz, übermittelt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme:

Änderungen des Finanzausgleichsgesetz 2008

Ad Ziffer 1 :Verlängerung der Geltungsdauer

Die Verlängerung der Geltungsdauer des FAG 2008 ist der Synchronisierung mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 geschuldet. Diese Regelung soll



aber nicht über die dringende Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Finanzausgleichs hinwegtäuschen.

Der Österreichische Städtebund möchte daher sein bereits mit Schreiben vom 15. März geäußertes Verlagen nach Einberufung des politischen Lenkungsgremiums unterstreichen.

Ad Ziffer 3: Dotierung des Pflegefonds (§8 (2) Z6)

In den Gesprächen zur Einrichtung eines Pflegefonds wurde vom Österreichischen Städtebund und auch vom Österreichischen Gemeindebund wiederholt auf die Problematik der zeitlichen Abstimmung zwischen Vorwegabzug zur Dotierung des Fonds und Auszahlung der Pflegefondsmittel thematisiert. Würde der Abzug bei den Ertragsanteilen zeitlich vor der Auszahlung der Mittel des Pflegefonds liegen, käme es, konträr der Intention des Gesetzgebers hinsichtlich einer Entlastung der Städte und Gemeinden bei der Finanzierung der Pflege, sogar zu einer Verschlechterung der Liquiditätssituation. Im Entwurf für ein Pflegefondsgesetz (§6) ist die Auszahlung in zwei Teilbeträgen im Mai und im November geplant.

Mit der gegenständlichen Novelle des FAG 2008 muss daher spiegelbildlich sichergestellt werden, dass der Vorwegabzug frühestens gleichzeitig mit der Auszahlung der Mittel des Pflegefonds faktisch durchgeführt wird.

Ad Ziffer 4: Dotierung Siedlungswasserwirtschaft

Der Verweis auf §8 Abs 5 müsste sich auf §9 Abs 5 beziehen. Unserer Ansicht nach müsste im Rahmen der vorliegenden Novelle des Finanzausgleichsgesetzes auch das Umweltförderungsgesetz (UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idG) novelliert werden, um Mittel für die Siedlungswasserwirtschaft sicherzustellen. Dabei ist ein verbindlicher Zusagerahmen von mindestens 95 Millionen Euro vorzusehen, wobei der Schwerpunkt der Förderungen eindeutig im Bereich von Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu setzen ist.

Allgemein zum Pflegefondsgesetz

Der Österreichische Städtebund begrüßt grundsätzlich das Pflegefondsgesetz. Um die Städte und Gemeinden zu entlasten, wäre es jedoch einfacher



gewesen, statt der Dotierung des Pflegefonds das Landespflegegeld zur Gänze seitens des Bundes zu übernehmen und es in Höhe der Zahlungen aufzustocken. Andererseits ist den Sachleistungen, bei welchen Qualität und Standards durch den Staat festgelegt und deren Einhaltung kontrolliert werden können, der Vorzug zu geben. Durch den Pflegefonds kommt es zu einer Umschichtung hin zu mehr Sachleistungen, was ebenfalls eine begrüßenswerte Entwicklung darstellt. Die Knüpfung des Pflegefondsgesetzes an die Erstellung einer Pflegedienstleistungsstatistik stellt einen sehr guten Schritt hin zu mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und damit einheitlichen Bedingungen in der Pflege dar.

Ad § 2 – Mittelbereitstellung

Der derzeitige Wortlaut im § 2 Abs 3 letzter Satz ist auslegungsbedürftig. Es geht nicht klar hervor, ob hier sowohl die Aufteilung zwischen Land und Gemeinden als auch – möglicherweise nur – die Aufteilung zwischen den Gemeinden gemeint ist.

Die Städte und Gemeinden tragen einen wesentlichen Teil der Kosten der Pflegevorsorge der Bevölkerung. Die Mittel aus dem Pflegefonds sollen deshalb auch gerade die Kommunen entlasten.

Die Nettoaufwendungen für Pflegedienstleistungen setzen sich zusammen aus einer Ausgaben- und Einnahmenrechnung für Pflegedienstleistungen. Die sich daraus ergebenden Abgangsdeckungen z.B. bei den stationären Einrichtungen sind Leistungen, die die Gemeinde direkt erbringt.

Vorgeschlagen wird daher, § 2 Abs 3 letzter Satz wie folgt zu ergänzen:

„Unter Nettoaufwendungen sind die Ausgaben für Leistungen gemäß § 3 Abs 1, die die Gemeinden direkt erbringen sowie die Transferzahlungen der Gemeinden für Leistungen gemäß § 3 Abs 1 aus dem Titel der Sozialhilfe zu verstehen. Der Anteil jeder Gemeinde an den dem Bundesland zugeteilten Zweckzuschüssen hat dem Anteil der Gemeinde an der Summe der Nettoaufwendungen im Bundesland zu entsprechen.“

Keinesfalls dürfen die freiwilligen Pflegedienstleistungen der Gemeinden von den Nettoaufwendungen ausgeschlossen werden. Einer Beschränkung wonach nur sozialhilferelevante Pflegesachleistungen als



abrechnungsrelevant anzusehen sind, kann aus Sicht des Österreichischen Städtebundes nicht gefolgt werden. Dies würde dazu führen, dass sämtliche nicht sozialhilfefinanzierten Pflegesachleistungen, wie die Tageszentren, SeniorInnenbesuchsdienste (Case- und Caremanagement) sowie die Alternativen Wohnformen nicht mitumfasst werden. Ganz abgesehen von den Abgangsdeckungen für die stationären Einrichtungen.

Ad § 4

Dieser Paragraph wird ausdrücklich begrüßt. Städte und Gemeinden und deren Wissen sind jedenfalls miteinzubeziehen in die geplanten Sicherungs-, Aus- und Aufbauplänen der Länder.

§ 5 – Pflegedienstleistungsdatenbank und -statistiken

Um die derzeit suboptimale Datenlage zu verbessern, sind Initiativen in diesem Bereich zu begrüßen. Klargestellt werden muss allerdings, dass

1. es zu **keinem „Datenoverkill“** (Stichwort Landeslehrerstatistik) kommt,
2. sich die **technische Umsetzung an bestehenden Systemen** in den Ländern und Kommunen orientiert, um unnötige Kosten zu vermeiden und
3. alle Gebietskörperschaften einen **direkten, also nicht wie etwa bei den Gemeinden vorgesehen über die Bünde, kostenlosen und umfassenden Zugriff** auf die Daten haben. Auf diesem Wege wäre Statistik Austria auch nicht von weiter gehenden Analysewünschen behelligt. Es spricht auch nichts dagegen, diese Daten öffentlich zugänglich zu machen. Im Sinne der Transparenz wäre dies sowohl für die Pflegewirtschaft, die Wissenschaft als auch für interessierte BürgerInnen von Interesse.
4. Die Daten müssen auch auf lokaler, also möglichst kleinräumiger Ebene auswertbar sein. Es wäre auch wichtig, als Zusatzindikator die Dichte der Besiedlung aufzunehmen, um beispielsweise zu sehen, ob es hier Unterschiede gibt.
5. Ebenso sind Städte und Gemeinden an der in den Erläuterungen angesprochenen **Steuerungsgruppe** explizit zu beteiligen, um das lokale Know-How einbringen zu können.



Österreichischer
Städtebund

Ad § 6 – Zahlung und Abrechnung, Zahlungen des Pflegefonds:

Die Erläuterungen enthalten zu § 6 eine im Gesetzestext keine Deckung findende Vermutung, dass die Länder den Gemeinden die Anteile erst zum nächsten Auszahlungstermin, also sechs Monate später, weitergeben. Dies muss durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe innerhalb einer Frist von vier Wochen verhindert werden. Derzeit ist im Gesetzesentwurf überhaupt keine Frist vorgesehen.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS e.h.
Generalsekretär